

Anlage 2 c - Philosophie

1. Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung im Fach Philosophie gelten die Festlegungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Philosophie (EPA Philosophie) gemäß Anlage 5 a, soweit sie nicht in dieser Fachanlage für das Land Berlin modifiziert werden.

(2) Das Fach Philosophie ist dezentrales Prüfungsfach.

2. Schriftliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

2.1 Aufgabenarten

(1) In der schriftlichen Abiturprüfung weist der Prüfling nach, dass er fähig ist zu philosophieren, d.h. eine philosophische Reflexion durchzuführen. Die philosophische Problemreflexion auf der Basis eines vorgelegten Materials (z. B. philosophische oder nichtphilosophische Texte, literarische Texte, Fotos, Bilder) umfasst im Wesentlichen die Dimensionen Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung.

(2) Die Problemerkennung erfordert die Identifizierung von philosophischen Problemstellungen, die im vorgelegten Material zum Ausdruck kommen, sowie die Einordnung in einen philosophischen Kontext, die Verbindung mit einem der im Rahmenlehrplan genannten Reflexionsbereiche und die begrifflich-systematische Bestimmung und Abgrenzung des Problems.

(3) In der Problembearbeitung erfolgt die Vertiefung des identifizierten philosophischen Problems durch eine Auseinandersetzung mit Argumenten bzw. mit ästhetischen Gesichtspunkten oder eine gestalterische Bearbeitung. Dazu gehören insbesondere: Formen der Textuntersuchung, die Analyse von Argumentationsweisen, Begriffsimplicationen, die Überprüfung der Folgerichtigkeit von Begründungszusammenhängen, das Herstellen von Bezügen, ein Vergleich mit aus dem Unterricht bekannten philosophischen Positionen, ein fiktiver Dialog oder ein fiktiver Brief.

(4) Die Problemverortung verlangt, dass der Prüfling sich innerhalb der Problemreflexion positioniert. Es sind verschiedene Möglichkeiten der Problemverortung denkbar: eine Beurteilung des Problems, eine resümierende Stellungnahme, eine Neubestimmung des Problems, Perspektiven zur weiteren Bearbeitung, eine Modifikation erörterter Positionen sowie die Reflexion des gestalterischen Bearbeitungsprozesses. Diese Möglichkeiten der Problemverortung lassen sich je nach Aufgabenstellung alternativ oder additiv anlegen.

(5) Die philosophische Problemreflexion ist als Gesamtleistung zu verstehen. In ihr können Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung ineinander übergehen und rekursiv angelegt sein. So wird z. B. die Bestimmung des Problems im Rahmen der Problemreflexion überprüft oder ggf. revidiert und die Problembearbeitung durch vorläufige Verortungen argumentativ gegliedert.

(6) Für die philosophische Reflexion gibt es vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Vom Prüfling wird Selbstständigkeit im Philosophieren gefordert und es ist darauf zu achten, dass ihm die vorgelegte Materialform, die geforderte Bearbeitungsform und der geforderte bzw. gewählte Reflexionsbereich vertraut sind.

2.2 Aufgabenstellung

(1) Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten im Leistungs- und Grundkursfach gelten die in der Anlage 5 b aufgeführten Bearbeitungszeiten.

(2) Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass eine philosophische Problemreflexion als Gesamtleistung ermöglicht wird, Leistungen in allen Anforderungsbereichen möglich sind und eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Als übergeordnete Aufgabenstel-

lung bieten sich z. B. an: „Führen Sie, ausgehend von ..., eine philosophische Reflexion durch“. oder „Erörtern Sie, ausgehend von ..., ...“. Durch Arbeitshinweise werden Schwerpunkte vorgegeben wie z. B. zu den Dimensionen der Problemreflexion (Problemerkennung, Problembearbeitung, Problemverortung), zu fachphilosophischen Bezügen bzw. zu den Reflexionsbereichen (s. Rahmenlehrplan). Diese Arbeitshinweise bieten eine Unterstützung bei der Schwerpunktsetzung im eigenständigen Reflexionsprozess. Sie müssen nicht in der Reihenfolge der Aufgabenstellung bearbeitet werden und nicht einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet werden. Die verwendeten Operatoren müssen im Unterricht eingeführt sein.

(3) Die ausgewählten Materialien dürfen im Unterricht nicht bearbeitet worden sein und müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Aufgabenstellung stehen. Vorgegebene Texte sollen in der Regel nicht mehr als eine Schreibmaschinenseite (DIN A4, 1½-zeilig) umfassen. Textkürzungen müssen kenntlich gemacht werden. Quellen sind genau anzugeben. Bei Internetadressen ist auch das Zugriffsdatum anzugeben. Texte sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen.

(4) Die Aufgabenstellungen für das Grundkurs- und das Leistungskursfach unterscheiden sich nicht grundsätzlich, wohl aber graduell im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

2.3 Verfahrensregelungen

(1) Es sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen, die sich schwerpunktmäßig auf zwei unterschiedliche Reflexionsbereiche (s. Rahmenlehrplan) beziehen. Diese Schwerpunkte werden den Schülerinnen und Schülern vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Schulaufsichtsbehörde genehmigt die Vorschläge und wählt einen Vorschlag aus, der vom Prüfling zu bearbeiten ist.

(2) Der didaktische Zusammenhang der Aufgabe mit dem vorangegangenen Unterricht wird dadurch deutlich, dass Kompetenzen und Themenschwerpunkte des betreffenden Reflexionsbereichs für alle vier Kurshalbjahre beschrieben und erläutert werden. Die über den Unterricht hinausgehenden, eigenständigen Leistungen der Prüflinge sind zu benennen.

(3) Die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont) macht deutlich, in welcher Methode, in welcher inhaltlichen Qualität und in welchem Grad von Selbstständigkeit die Problemerkennung, die Problembearbeitung und die Problemverortung geleistet werden sollen. Außerdem werden die Anforderungen an eine „gute“ bzw. „ausreichende“ Leistung formuliert.

(4) Die Anforderungsbereiche in der Abiturprüfung im Fach Philosophie sind nicht identisch mit den Dimensionen philosophischer Problemreflexion. In jeder Dimension der Problemreflexion können die drei Anforderungsbereiche relevant sein:

- g) Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten (z. B. Daten, Fakten, Regeln, Formeln, Aussagen) aus einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang sowie die Beschreibung und Anwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.
- h) Der Anforderungsbereich II umfasst selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang sowie selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.
- i) Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgaben geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Alle drei Anforderungsbereiche sind für die Bewertung der Prüfungsleistung zu berücksichtigen und so zu gewichten, dass der Schwerpunkt der erwarteten Leistungen im Anforderungsbereich II liegt (ca. 40%) und daneben die Anforderungsbereiche I und III (mit ca. je 30%) berücksichtigt werden. Die Angaben im Erwartungshorizont - insbesondere zum Anforderungsbereich III – stellen keine inhaltliche Festlegung dar, jedoch muss erkennbar sein, welche (alternativen) inhaltlichen und methodischen Lösungsmöglichkeiten von der Lehrkraft selbst gesehen werden.

2.4 Bewertung

(1) Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten und des abschließenden Gutachtens ist der zum Aufgabenvorschlag formulierte Erwartungshorizont. Die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge im Rahmen der Prüfungsarbeit lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen, sondern können und sollen vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll und begründet vom Erwartungshorizont abweichen, zu akzeptieren und positiv zu bewerten. Aus dem Gutachten muss erkennbar werden, welcher Grad an Selbstständigkeit mit der Lösung der Aufgabe erbracht worden ist. Die Bewertung der Gesamtleistung ergibt sich aus der Bewertung der Teilleistungen in den einzelnen Anforderungsbereichen.

(2) Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn die philosophische Problemreflexion umfassend und differenziert sowie selbstständig und aufgabenbezogen geleistet wurde bzw. wenn die Gedankenführung des Prüflings zeigt, dass sowohl Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle als auch deren Erörterung und das Gesamturteil argumentativ und auf die gewählte Frage bezogen sind. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) zentrale philosophische Implikationen des Arbeitsmaterials strukturiert im gedanklichen Zusammenhang formuliert werden,
- b) grundlegende Kenntnisse über verschiedene Denkmodelle des im Unterricht behandelten Problemkontextes differenziert für die Erörterung herangezogen werden und
- c) eine begründete Position zur relevanten Problemstellung in Problemerkennung, Problembearbeitung und Problemverortung formuliert wird.

Für die gestalterische Problembearbeitung ist besonders zu berücksichtigen, dass

- a) ein differenzierter Adressatenbezug erkennbar ist,
- b) die Prüfungsleistung ideenreich gestaltet ist und
- c) ggf. eine der Aufgabenstellung angemessene ästhetische Verdichtung erkennbar ist.

(3) Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn die philosophische Problemreflexion hinreichend differenziert und in Ansätzen selbstständig geleistet wurde bzw. wenn die Gedankenführung des Prüflings zwar Mängel aufweist, Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle, deren Erörterung und das Gesamturteil aber in weiten Teilen argumentativ auf die gewählte Frage bezogen sind. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) eine zentrale philosophische Implikation des Arbeitsmaterials weitgehend richtig erfasst wird,
- b) mindestens ein ergiebiger Vergleichspunkt zwischen der philosophischen Implikation des Arbeitsmaterials und einem im Unterricht behandelten Denkmodell hervorgehoben und für die Erörterung genutzt wird und
- c) eine in Ansätzen begründete Position zur relevanten Problemstellung in Teilen der Problemreflexion formuliert wird.

Für die gestalterische Problembearbeitung ist besonders zu berücksichtigen, dass

- a) ein Adressatenbezug erkennbar ist,
- b) eine der Aufgabenstellung angemessene Gestaltung geleistet wird und
- c) eine ästhetische Verdichtung in Ansätzen erkennbar ist.

(4) Außerdem werden für die Bewertung der Prüfungsleistung folgende allgemeine Kriterien berücksichtigt:

- a) fachliche Korrektheit,
- b) Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches,
- c) konzeptionelle Klarheit,
- d) Kohärenz der Ausführungen,
- e) Differenziertheit der Reflexion und des Urteilsvermögens,
- f) Grad der Selbstständigkeit und
- g) Qualität der Darstellungsform.

(5) Bei der Bildung der Prüfungsnote (Note mit Tendenz) ist gemäß Nummer 20 Abs. 5 der AV zu verfahren.

3. Mündliche Prüfung im Grund- und Leistungskursfach

3.1 Aufgabenart und Aufgabenstellung

(1) Aufgabenart und Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung entsprechen grundsätzlich, wenn auch in vermindertem Umfang, denen der schriftlichen Prüfung. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Umfang und Komplexität der Materialien sollen der Aufgabenstellung sowie der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sein.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in der Qualifikationsphase erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse. Die Kandidatin/Der Kandidat erhält zwei Aufgabenstellungen zu verschiedenen Reflexionsbereichen, von denen mindestens eine materialgebunden (z. B. Bild, Zitat, kurzer philosophischer oder nichtphilosophischer Text) sein muss. Ein Reflexionsbereich wird von der Lehrkraft festgelegt, der zweite Reflexionsbereich wird vom Prüfling gewählt. Bei der Formulierung der Aufgabenstellungen ist darauf zu achten, dass Anlässe für eine zusammenhängende mündliche Darstellung von bis zu fünf Minuten und ein weiterführendes Prüfungsgespräch vorhanden sind.

(3) Das Prüfungsgespräch knüpft an den Prüfungsvortrag an und erschließt größere fachliche Zusammenhänge des jeweiligen philosophischen Reflexionsbereichs. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog. Aufgabenstellungen, die lediglich zur Darstellung philosophischer Positionen auffordern, entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung.

3.2 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind die Anforderungsbereiche als Hilfsmittel zu nutzen. Weitere Anforderungen sind die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert und verständlich unter angemessener Verwendung der Fachsprache und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse auszudrücken, problemgerechte Beiträge zu formulieren und eine begründete mündliche Stellungnahme, Beurteilung oder Wertung (Problemverortung) abzugeben.

(2) Für den Einführungsvortrag gelten zusätzlich die Anforderungen, anhand von Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen.

(3) Für das Prüfungsgespräch gelten die Anforderungen, ein problemgebundenes Gespräch zu führen und zur begründeten Positionierung auch in diskursiver Gesprächssituation zu gelangen.

4. Fünfte Prüfungskomponente

In der fünften Prüfungskomponente geht es darum, größere fachliche Zusammenhänge und fachübergreifende Aspekte in die Abiturprüfung einzubeziehen.

4.1 Zusätzliche mündliche Prüfung (Präsentationsprüfung)

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 22 in Verbindung mit Nummer 21 der AV.

4.2 Besondere Lernleistung

(1) Bei der besonderen Lernleistung im Fach Philosophie kann es sich z. B. um einen umfassenden Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit oder die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts handeln.

(2) Die besondere Lernleistung besteht aus zwei Teilen: Dokumentation und Kolloquium mit Präsentation. In der Dokumentation beschreibt und reflektiert der Prüfling den Prozess und stellt das Ergebnis dar. Dies kann z. B. in Form eines Textes, eines Videos, einer szenischen Darstellung, Bilder- oder Fotosequenz oder eines Portfolios erfolgen. Die Präsentation kann mit unterschiedlichen Medien (z. B. Tafelbild, Plakat, Overhead-Folien, Powerpoint-Vortrag oder Tondokumente) unterstützt werden. Im Kolloquium zeigen die Prüflinge, dass sie das Thema gedanklich durchdrungen haben und es in einen größeren sachlichen und fachlichen Zusammenhang stellen können.

4.2.1 Bewertung

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 23 Abs. 3 und 6 der AV.